

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 31. Mai.

A m t l i c h e s.

Im heutigen Wahlakt ist hieselbst in die Stelle des, das Mandat des Habelschwerdter Wahlbezirks abgelehnten Herrn v. Rönne, zum Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung gewählt worden der Königl. Haupt-Zollamts-Rendant Dertel zu Mittelwalde.

Habelschwerdt den 29. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

„Kraft des von dem 2ten vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum innern und äußeren Schutze des Staates erforderlichen Geldmittel, will ich auf den Antrag des Staatsministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden, freiwilligen Beiträge, soweit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staates nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, fünfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinst werden.

Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältnis des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehenden allerhöchsten Erlaß über die verzinliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, so wie die, darauf von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerium erlassene Bekanntmachung folgenden wörtlichen Inhalts:

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königl. Staats-Ministeriums am 25. d. M. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelnen

oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Reiches ihrer Wirksamkeit aufzumuntern. Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Hausverwaltung, der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§ 2.

Die Beiträge können bestehen:

- 1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist.
- 2) in Gold- oder Silberbarren;
- 3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§ 3.

Der Einsender erhält von der Kasse (§ 1) eine Empfang-Bescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei übersendet.

§ 4.

Beiträge, welche in Gold oder in Silber, in Barren oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Reichthalern (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu Zweihundert und neunzehn, neun Dreizehntheile Thaler ($219\frac{9}{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hier nach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§ 5.

Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchem bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25ten d. M. Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§ 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maaßregel geschritten werden sollte, die nähern Bestimmungen ergehen.

Berlin den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister.

Hanse mann.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Hauptkasse angewiesen worden ist, die eingehenden Beiträge anzunehmen, und dabei nach den obigen hohen Bestimmungen zu verfahren. Wir fügen die Aufforderung und den Wunsch hinzu, daß sich die Vaterlandsliebe der Einwohner auch unsers Bezirks durch die Beisteuer reichlicher Beiträge bethätigen und dadurch das Vertrauen rechtfertigen möge, welches den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hervorgerufen hat.

Breslau den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Vorstehende Allerhöchste und hohe Bestimmungen werden mit dem Ersuchen an alle wohlhabenden Kreis-Insassen zur Kenntniß gebracht, sich durch Beisteuern möglichst bethätigen und dadurch den Beweis liefern zu wollen, daß auch wir den echt patriotischen Sinn bewahren.

Einsendungen an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau, welche zur Annahme befugt ist,

können portofrei geschehen, und die Königl. Kreis-Steuerkasse hieselbst wird sich gern den Absendungen unterziehen, wenn Jemand sie nicht selbst besorgen kann oder will.

Habelschwerdt den 27. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Ueberzeugung, daß es zur freudigen Pflichterfüllung der, zum Schutze des Vaterlandes einberufenen Landwehrmänner wesentlich beitragen wird, wenn sie die Subsistenz ihrer zurückgelassenen Familien möglichst gesichert wissen, hat zu Glaz den Anlaß zur Bildung eines Vereins zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der Wehrmänner gegeben, der seine Wirksamkeit über den ganzen Landwehrbataillons-Bereich auszudehnen deshalb für nothwendig erachtet, damit Wehrmänner, die zu gleichen Pflichten berufen, nicht wegen des zufälligen Umstandes, daß sie nicht ein und demselben Kreise angehören, sich in Bezug auf die Fürsorge für ihre Zurückgebliebenen in ungleicher Lage befinden mögen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann so wenig, als die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Handelns verkannt werden, um dem Verein recht bald die möglichst größte Anzahl von Theilnehmern und Beiträgen zuzuführen. Aus dem Grunde habe ich auch bereits die Versicherung, daß von den Bewohnern des hiesigen Kreises ein sofortiger und vielfacher Beitritt zu erwarten sei, gegeben.

Es ergeht sonach hiermit an die Bewohner des Habelschwerdter Kreises dringend die Aufforderung zur Theilnahme an dem besagten Verein durch Zeichnung von Beiträgen zu den Zwecken desselben. Sie haben Beiträge zu Unterstützungen in die Ferne niemals versagt, und werden sie um so gewisser nicht zur Förderung so nahe liegender Interessen zurückhalten wollen.

Unter Vorbehalt der definitiven Bestimmung einer, nach Eingang der Beitrags-Zeichnungen aus allen Orten des Bataillons-Bereiches, und spätestens gegen den 20. Juni c. zu berufenden General-Versammlung der Beitragenden, ist vorläufig festgesetzt, daß die Kasse des Vereins bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Glaz als besonderer Fond verwaltet wird, wie daß die Prüfung des Bedürfnisses und die Festsetzung der zu gewährenden Unterstützungen nach den, von den Orts- und Kreisbehörden begutachteten Vorschlägen der Wahlmänner selbst, durch ein Verwaltungs-Comite erfolgen soll.

Da aber nicht minder die rascheste Förderung des Gegenstandes Noth thut, und das Kreisblatt fast bloß in die Hände der Polizei- und Ortsbehörden gelangt, so werden zugleich diese Behörden amtlich aufgefordert, ohne Verzug das Vorstehende am Orte vollständig zur Kenntniß der Einwohnerschaft zu bringen, sich zur Annahme der Beitrags-Zeichnungen zu erbieten, auch zu dem Ende Register auszulegen und die geschlossenen Register ungesäumt hierher einzusenden. Damit die Zeichner der Beiträge schon zu der erwähnten ersten General-Versammlung mögen berufen werden können, wird es erforderlich sein, daß die genannten Behörden jene Register schon möglichst zum 10ten oder doch 12ten Juni c. hierher gelangen lassen.

Habelschwerdt den 28. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Brauer Johann Prause hieselbst beabsichtigt in seinem in der Vorstadt belegenen Wohnhause sub No. 213, in welchem bereits eine Brandweimbrennerei betrieben wird, eine Bierbrauerei einzurichten. In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige gegründete Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Habelschwerdt den 25. Mai 1848.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Müller Franz Loscheß zu Herzogswalde beabsichtigt, in der ihm gehörigen Mühle daselbst ein Graupenstampfwerk von 6 Löchern im Grubenbaume an den schon bestehenden Mahlgang anzulegen. —

Nach der vorliegenden Zeichnung mit Beschreibung erscheint das Unternehmen polizeilicher Seite zulässig. In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 bringen wir dasselbe zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei uns anzumelden. Zeichnung und Beschreibung können bei uns eingesehen werden.

Mittelwalde den 20. Mai 1848.

Das Dominium (Polizei-Verwaltung).

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Müller Franz Becker zu Bobischau beabsichtigt in der ihm gehörigen Mühle daselbst ein Graupenstampfwerk von 4 Löchern im Grubenbaume an dem schon vorhandenen Spiggange anzulegen. Nach der vorliegenden Zeichnung mit Beschreibung erscheint das Unternehmen polizeilicher Seite zulässig. In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 bringen wir dasselbe zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Einwendungen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei uns anzumelden. Zeichnung und Beschreibung können bei uns eingesehen werden.

Mittelwalde den 20. Mai 1848.

Das Dominium (Polizei-Verwaltung).

Freiwilliger Verkauf.

Graf v. Althann'sches Patrimonial-Gericht.

Die den Elisabeth Ludwigschen Erben gehörige Häuserstelle sub Nro. 69 des Hypothekenbuchs von Urnik auf 121 Rthl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll den

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wölfelsdorf zum Zweck der Erbtheilung freiwillig subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannt 3 Kinder des zu Urnik verstorbenen Anton Kotter, Namens Josepha, Johanna und Barbara werden wegen der Rubr. III. sub 1 und 2 für dieselben eingetragenen 9 Rthl. 29 Sgr. hierzu öffentlich vorgeladen.

Schloß Mittelwalde am 12. Mai 1848.

Gerichts-Amt Grafenort.

Die der verehelichten Elisabeth Böse gebornen Winge gehörige Stelle Nro. 55 zu Neuwilmsdorf, enthaltend 4 Morgen 90 Quadr.-Ruthen Flächenraum, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 399 Rthl. 11 Sgr. 8 Pf. geschätzt, soll am

20. September c. Vormittag 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Grafenort nothwendig subhastirt werden.

Glag den 7. Mai 1848.

Das landwirthschaftliche Publikum wird hiermit benachrichtiget, daß mit der Wasserröste des Flachses und zwar nach dem vereinfachten, recht zweckmäßigen Verfahren des Herrn Baron von Lütowik auf Simmenau, in der hiesigen Anstalt seit dem 16. d. M. begonnen worden ist.

Die bereits vollendete erste Frühjahrsröste hat ein ganz befriedigendes Resultat ergeben, und so wie sich durch die vielen seit zwei Jahren im Großen vorgenommenen Versuche ergeben hat, daß die rein belgische Wasserröste für unsere Gegend nicht anwendbar ist, so hat sich anderseits mit Gewißheit herausgestellt, daß das modifizierte Verfahren der Wasserröste mit vorangegangener halber Thauröste, einen Flachs liefert, welcher der alleinigen Thauröste um vieles vorzuziehen ist, indem nur bei der zweckmäßig betriebenen Wasserröste mit Sicherheit auf ein gutes Produkt zu rechnen ist, wie es bei der reinen Thauröste und den damit verbundenen vielerlei Zufälligkeiten nie im Voraus zu bestimmen ist.

Belehrungen und Unterweisungen werden von der Anstalt über die Röste und das Ausarbeitungsverfahren zu jeder Zeit gern ertheilt werden. — Ober-Langenau den 22. Mai 1848.

Das Curatorium der Flachszyberungs-Schule.